

STATUTEN des Elternvereins der Volksschule Breitenwaida

§ 1 Name und Sitz des Elternvereins

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein Volksschule Breitenwaida“
2. Der Sitz des Vereins ist in 2014 Breitenwaida
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
4. Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 2 Zweck des Elternvereins

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

§ 3 Ideelle Mittel

1. Der Erlangung des Satzungszwecks dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - b) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen
 - c) Abhaltung von Vorträgen
 - d) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung usw.)
 - e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde
 - f) die Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.)
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, die die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.



2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder (§4 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für ein Schuljahr befreien.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Obmann / von der Obfrau oder dem Obmann- / der Obfrau-StellvertreterIn
- d) von den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen
- e) vom Schiedsgericht

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Oktober statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassaprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses und über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten bzw. Auflösung des Vereins
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§ 11 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss des Elternvereins Volksschule Breitenwaida besteht aus:

- a) Obmann / Obfrau
 - b) Obmann- / Obfrau-StellvertreterIn
 - c) KassierIn
 - d) KassierIn-StellvertreterIn
 - e) SchriftführerIn
 - f) SchriftführerIn-StellvertreterIn
3. Der Elternausschuss und die RechnungsprüferInnen dürfen nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Alle Ausschussmitglieder und RechnungsprüferInnen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
 4. Der Schulleiter / die Schulleiterin kann über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
 5. Den Vorsitz des Elternausschusses führt der Obmann / die Obfrau oder ein Ausschussmitglied, das ihn / sie laut Statuten vertreten darf. Der Obmann / die Obfrau beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein.
 6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
 7. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 8. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind. Er / sie führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
2. Der Obmann- / die Obfrau-StellvertreterIn vertritt in Abwesenheit des Obmannes / der Obfrau dessen / deren Funktion. Er / sie unterstützt in allen Belangen die Aufgaben des Obmannes / der Obfrau.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich. Ihm / ihr obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Der / die Kassier-StellvertreterIn übernimmt in Abwesenheit des Kassiers dessen Funktion.
4. Der / die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Elternausschüsse.

5. Der / die SchriftführerIn-StellvertreterIn vertritt in Abwesenheit des / der SchriftführerIn dessen / deren Funktion. Er / sie unterstützt in allen Belangen die Aufgaben des / der SchriftführerIn.
6. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes / der Obfrau oder des Kassiers oder des / der Obmann / Obfrau Stellvertreters / Stellvertreterin.
7. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jede der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

§ 14 Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
2. Die Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Volksschule bzw. einem wohltätigen Verein wird im Falle einer Auflösung von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Die Hauptversammlung hat auch einen Liquidator zu ernennen, der die Auflösung des Vereins abwickelt.
4. Der letzte Elternausschuss hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.